

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



2. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Februar 2008

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung - Hauptausschusssitzung	Seite 2
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark	Seite 2
Errichtung und Betrieb eines Bodenaushublagers in 15837 Baruth/Mark	Seite 2
Schöffinnen und Schöffen gesucht	Seite 3
Bekanntmachung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten	Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung
am 05.03.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschusssitzung

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 09.01.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.01.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-

nummer	Kurzzinhalt
08/521	Einstellung des kommunalen Miteleistungsanteils im Rahmen der Städtebauförderung - Selbstbindungsbeschluss
08/522 MV	Stadtsanierung Baruth/Mark - Maßnahmen- und Durchführungskonzept 2008
08/523	Beschluss der Jahresrechnung 2006 der Stadt Baruth/Mark - Entlastungserteilung

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.01.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-

nummer	Kurzzinhalt
08/525	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Dornswalde, Flur 4, Flst. 78/2 und Kaufpreisfestsetzung
08/526	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Petkus, Flur 1, Flst. 346 (tw.) und Kaufpreisfestsetzung
08/527	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Charlottenfelde, Flur 2, Flst. 44 und Kaufpreisfestsetzung
08/528	Bestätigung des Grundstückskauf- und Übereignungsvertrages - UR.-Nr. BR 542/2007 vom 27.11.2007
08/529 MV	Mitteilung über die Vornahme einer vorläufigen Niederschlagung Gewerbesteuererinnahmen zur Jahresrechnung 2007

Baruth/Mark, 06.02.2008

llk

Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark

über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastungserteilung gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 23.01.2008 Folgendes beschlossen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wie folgt fest:

Jahresrechnung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2006

1.1. Kassenmäßiger Abschluss	- EUR-
Gesamt-Ist-Einnahmen	28.019.716,12
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>21.633.974,32</u>
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2006	<u>6.385.741,80</u>

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	12.207.473,30
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	7.725.502,01
Summe Soll-Einnahmen	19.932.975,31
+ neue Haushaltseinnahmereste	279.791,66
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.579,81
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	20.195.187,16
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	12.004.330,09
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	7.513.630,71
Summe Soll-Ausgaben	19.517.960,80
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	209.747,21
Vermögenshaushalt	527.812,02
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	22.151,81
Vermögenshaushalt	38.181,06
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>20.195.187,16</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben	0,00

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Baruth/Mark des Haushaltsjahres 2006 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltsrechnung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2006 vom 18.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsrechnung liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Bürgerbüro, 15837 Baruth/Mark, öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, den 30.01.2008

llk

Bürgermeister

Errichtung und Betrieb eines Bodenaushub-lagers in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 23. Januar 2008

Die Firma Friedrich Wilhelm - Baustoff-Rück-Gewinnung, Bundesstraße 96 Nr. 3, 15837 Baruth/Mark, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bundesstraße 96 Nr. 3, 15837 Baruth/Mark, in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 5/1 und 5/2 teilweise eine Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (Bodenaushub) für länger als ein Jahr zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben umfasst eine 6.875 m² große Fläche zur Lagerung von 75.000 t Bodenaushub.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.01.2008 bis einschließlich 29.02.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.01.2008 bis einschließlich 14.03.2008** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser am 16.04.2008 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Schöffinnen und Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Stadt Baruth/Mark insgesamt vier Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zossen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahlkommission beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Stadt mit ihren Ortsteilen wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte **Grundfähigkeiten** mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.** Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinfinden und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner **Menschenkenntnis** kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die **Lebenserfahrung**, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen müssen **Objektivität und Unvoreingenommenheit** auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z. B. wenn ein Verteidiger eine sog. Konfliktverteidigung praktiziert, der Angeklagte aufgrund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Er muss daher die Zeit investieren, sich über die Rechte und Pflichten des Schöffen weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes **Verantwortungsbewusstsein** für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist. **Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil, das gesprochen wird - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch -, haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. Schöffen brauchen einen ausgeprägten **Gerechtigkeitssinn**. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen System-

matik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z. B. eine bestimmte Nötigungshandlung verwerflich (und damit rechtswidrig) ist, ob die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten.

Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im **Vertreten der eigenen Meinung**. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher **Kommunikations- und Dialogfähigkeit** abverlangt.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffengericht in Erwachsenenstrafsachen bis zum **29.02.2008** bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Hauptamt, Herrn Schmidt mündlich oder schriftlich, telefonisch unter 03 37 04/9 72 21 oder per E-Mail schmidt@stadt-baruth-mark.de bewerben. Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann auch von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffen www.schoeffen.de heruntergeladen werden.

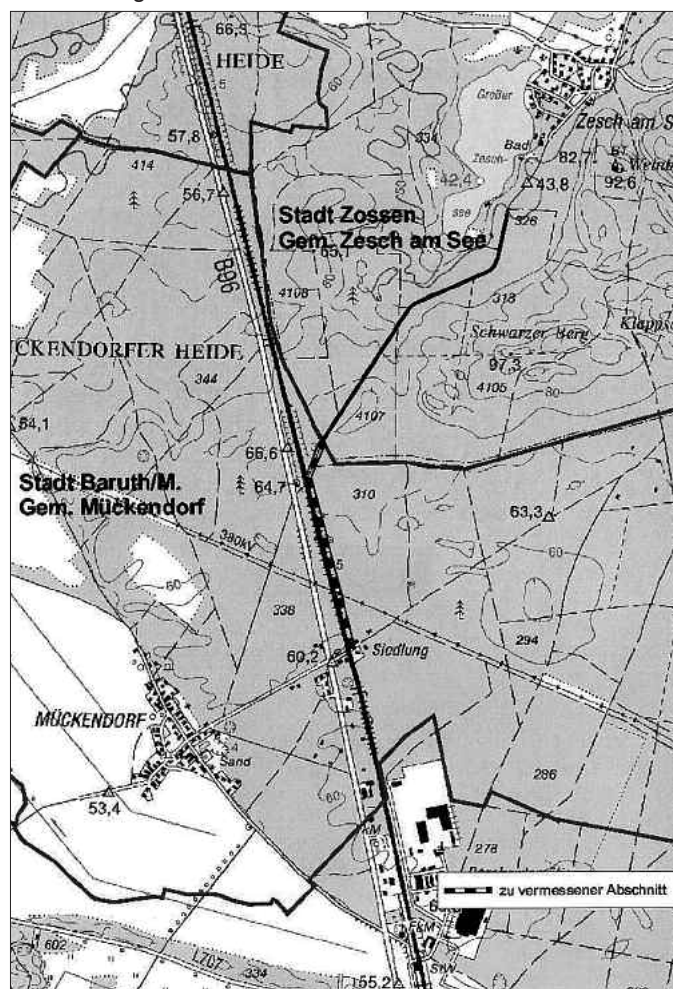
Bekanntmachung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt, Vermessungsarbeiten im Rahmen der Planungsmaßnahmen für den Bau eines Radweges zwischen Mückendorf und Zesch am See durchzuführen. Die Vermessungsarbeiten werden vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Rainer Leschke, Amselsteig 2, 14974 Ludwigsfelde, Telefon 0 33 78/8 64 90 vorgenommen.

Die angelegten Vermessungspunkte dürfen nicht beschädigt bzw. entfernt werden. Für diverse Flurstücke der Flur 2 und Flur 3 in der Gemarkung Mückendorf der Stadt Baruth/Mark ist eine Betretung für die voraussichtlich in den Monaten Februar und März 2008 vorgesehenen Vermessungsarbeiten erforderlich.

gez. Heller

SGL Planung



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.